

§ 9 SN-21196 (Sachsen) — Anpassungslehrgang

Erzieheranerkennungsverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 27.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Anpassungslehrgang vermittelt in Verantwortung der Fachschule die für die jeweilige Berufsausübung wesentlichen fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und macht mit den einschlägigen berufsbezogenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vertraut. Der Anpassungslehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Bewertung wird von zwei Lehrkräften, die im Anpassungslehrgang unterrichtet haben, vorgenommen.

(2) Das Ergebnis der Bewertung ist die „erfolgreiche Teilnahme“ oder die „nicht erfolgreiche Teilnahme“ am Anpassungslehrgang. Beide Lehrkräfte müssen sich über das Ergebnis der Bewertung einigen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die zuständige Stelle bescheinigt der antragstellenden Person die Teilnahme am Anpassungslehrgang und das Ergebnis der Bewertung.

(3) Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

Zitiervorschlag: § 9 SN-21196 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 27.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-21196/9>